

SATZUNGEN des Österreichischen Leichtathletik-Verbandes

§ 1 Name, Zweck und Sitz des Verbandes

(1) Der Österreichische Leichtathletik-Verband, im Folgenden kurz ÖLV genannt, ist die Vereinigung der Landes-Leichtathletik-Verbände (LV) zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich.

(2) Die Landes-Leichtathletik-Verbände sind die Vereinigungen aller Leichtathletik betreibenden Vereine mit Sitz im jeweiligen Bundesland.

(3) Der ÖLV arbeitet auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Alle Mittel, die er erwirbt, werden zur Pflege und Förderung der Leichtathletik in Österreich verwendet. Der ÖLV erstrebt keine Gewinne und übt seine Tätigkeit zu obgenannten gemeinnützigen Zwecken unter Ausschluss aller politischen Bestrebungen aus.

(4) Der ÖLV bekennt sich zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF und des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) in der letztgültigen Fassung.

(5) Der Sitz des ÖLV ist Wien.

§ 2 Ziele des Verbandes

Ziel des Verbandes ist, die Leichtathletik in Österreich zu stärken und zu fördern.

Der ÖLV bekennt sich zur Förderung der Leichtathletik in allen Altersstufen und Bereichen im Sinne der maximalen Leistung, sofern diese nicht wesentlich schädigend für Person und Organisation wirkt und solange sie im Rahmen der internationalen Regeln erzielt wird.

Parallel zur Erzielung einer hohen Anzahl von Spitzenleistungen unter den angeführten Bedingungen fördert der ÖLV auch die Leichtathletik als Breitensport, ist die Verwaltungszentrale der österreichischen Leichtathletik und zuständig für die Wahrung der traditionellen Leichtathletik, wie sie durch die IAAF vorgegeben ist.

Dazu gehören die ordentliche Durchführung bzw. Überwachung der LA-Veranstaltungen in Österreich, die Überwachung der auferlegten

Regeln, die Wahrung und Verbesserung der internationalen Kontakte und die Vertretung des ÖLV in den nationalen und internationalen Sportgremien.

§ 3 Internationale Beziehungen

Der ÖLV gehört der IAAF, European Athletics, der WMA, der EVAA, der WMRA und der IAU an. Der ÖLV anerkennt, akzeptiert, etabliert und befolgt die Anordnungen, Regeln und Bestimmungen der genannten internationalen Verbände. Dies gilt speziell für die Anti-Doping-Regeln, die Abhandlung von Streitigkeiten und die Beziehungen zu den Athletenvertretern.

Jeder in den IAAF-Rat (IAAF-Council) gewählte österreichische Staatsbürger ist *de jure* ein Mitglied des ÖLV-Vorstands mit allen Stimmrechten.

§ 4 Aufgaben des Verbandes

Der ÖLV hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

(1) Die einheitliche Ausrichtung und Organisation der Leichtathletik im Gebiet der ihm angeschlossenen LV durch Festlegung von Regeln und Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften der IAAF sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen.

(2) Die Vertretung der Leichtathletik nach außen, insbesondere in der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO), im Österreichischen Olympischen Comité (ÖOC), im Österreichischen Paralympisches Committee (ÖPC), im Europäischen Leichtathletik-Verband (European Athletics) und im Internationalen Leichtathletik-Verband (IAAF).

Zu den unter (1) und (2) genannten Aufgaben gehören insbesondere:

a) die Festlegung der Termine für die offiziellen ÖLV-Veranstaltungen,

b) die Durchführung der Österreichischen Meisterschaften in den Einzel- und Mannschaftsbewerben,

c) die Führung der alljährlichen Österreichischen Bestenlisten, die Anerkennung und Registrierung Österreichischer Rekorde und die Weitermeldung von Europa- und Weltrekorden an die zuständigen Stellen,

d) der Abschluss und die Durchführung von Länderkämpfen, die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Leistungssportler für alle Auswahlmannschaften,

e) die Entwicklung und Förderung von qualifizierten Trainern und Kampfrichtern.

f) die Überwachung des internationalen Sportverkehrs der LV, der ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder,

g) die Entscheidung in Streitfällen zwischen den LV und über Einsprüche als oberste Berufungsinstanz gemäß diesen Satzungen bzw. gemäß den Ausführungsbestimmungen des § 18.

§ 5 Geldmittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel des ÖLV werden aufgebracht:

(1) durch die vom Verbandstag zu bestimmenden Beiträge, sowie jene Zahlungen, welche sich auf Grund der in § 18 aufgezählten Ausführungsbestimmungen ergeben,

(2) durch Zufallsgewinne aus Veranstaltungen des Verbandes,

(3) durch Zuwendungen aus der Bundes-Sportförderung oder Nachfolgeförderungen,

(4) durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch Spenden und allfällige sonstige Zuwendungen einschließlich Fördererbeiträge.

(5) durch Warenabgabe (Verkauf von Sportutensilien und Fan-Artikeln)

(6) durch Werbung jeglicher Art

(7) durch Sponsoring mit Werbung des Verbandes bzw. seiner Mitglieder

(8) durch Abhaltung von Kursen

(9) durch Zinserträge und Erträge aus Wertpapieren.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Verband gehören folgende Verbände als Mitglieder an:

◆ Burgenländischer Leichtathletik-Verband

◆ Kärntner Leichtathletik-Verband

◆ Niederösterreichischer Leichtathletik-Verband

◆ Oberösterreichischer Leichtathletik-Verband

◆ Salzburger Leichtathletik-Verband

◆ Steirischer Leichtathletik-Verband

◆ Tiroler Leichtathletik-Verband

◆ Vorarlberger Leichtathletik-Verband

◆ Wiener Leichtathletik-Verband

(2) Schließen sich mehrere LV zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser an Stelle der aufgelösten LV die Mitgliedschaft beantragen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Erlischt die Mitgliedschaft, so kann sich ein neuer LV bilden. Bis zu seiner Aufnahme kann der Verbandsvorstand die Verwaltung dieses Gebietes einem benachbarten Verband übertragen.

Der Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den ÖLV-Vorstand erklärt werden.

Den Ausschluss eines LV kann nur der Verbandstag vornehmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die LV regeln ihre Angelegenheiten selbständig in Übereinstimmung mit diesen Satzungen. Sie haben Stimmrecht beim Verbandstag und bei der Sitzung des Erweiterten Verbandsvorstands.

Die LV sind verpflichtet,

a) die Interessen des ÖLV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das

ÖLV SATZUNGEN

Ansehen und der Zweck des ÖLV geschädigt werden könnte.

b) einen jährlichen Beitrag zu leisten, dessen Höhe der Verbandstag bestimmt.

c) die Satzungen des ÖLV und die im § 18 genannten Ausführungsbestimmungen sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten und an deren Mitglieder, Vereine sowie Mitglieder der Vereine – insbesondere Athleten, Betreuungspersonen, Funktionäre, Kampfrichter, etc. – zu überbinden.

d) Abschriften der Einladungen zu ihrer Hauptversammlung bis spätestens vierzehn Tage vor dem Termin und Abschriften des Protokolls ihrer Hauptversammlungen, sobald diese verfügbar sind, an den ÖLV zu übermitteln.

Im Gesamtgefüge der Leistungsförderung ist die Funktion und Aufgabe der Landesverbände von großer Bedeutung. In den Landesverbänden beginnen Talentsuche, Kadererfassung und -förderung von jungen Athleten. Entsprechende Kader in Abstimmung mit jenen des ÖLV (speziell im Bereich U18 und jünger) sind daher zu bilden. Weiters ist die Entwicklung und Förderung von qualifiziertem Trainer- und Kampfrichternachwuchs eine zentrale Aufgabe der Landesverbände.

Die Vertreter der Landesverbände in den bestehenden Arbeitsbereichen (Spitzensport, Nachwuchs, Aus-/Fortbildung, Kampfrichtertwesen, etc.) müssen im Sinne einer verbindlichen Zusammenarbeit sowie einer umfassenden und flächendeckenden Umsetzung getroffener Festlegungen mit entsprechenden Kompetenzen der Gremien der Landesverbände ausgestattet sein, damit die Aufgaben und Ziele gemeinsam verwirklicht werden können.

§ 8 Verbandspersonen

Verbandspersonen sind die LV, Verbandsvereine, Vereins- und Verbandsfunktionäre, Trainer, Übungsleiter, Betreuungspersonen, Kampfrichter, Athleten sowie alle beim Verband gemeldeten Vereinsangehörigen.

§ 9 Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Für den ÖLV und dessen Mitglieder gelten die Anti-Doping Bestimmungen der IAAF sowie jene des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (ADBG).

(2) Mitglieder bzw. Verbandspersonen, die gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen, werden entsprechend den Bestimmungen der IAAF und ausgeschlossen.

(3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen entscheidet im Auftrag des ÖLV die gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 ADBG 2007 eingerichtete Österreichische Anti-Doping Rechtskommission im Sinne des § 15 ADBG.

(4) Die Entscheidungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.

§ 10 Bekenntnis zur Integrität im Sport

Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der ÖLV, seine Organe und Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der ÖLV, seine Organe und Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport auch von allen Verbandspersonen als Verhaltensmaxime ein.

§ 11 Verhaltenskodex

Der ÖLV und seine Mitglieder verpflichten sich, die Würde aller Personen unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer und ethischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung zu respektieren, alle Personen gleich und fair zu behandeln, keinerlei Gewalt anzuwenden

(insbesondere keine sexualisierte Gewalt in Worten, Gesten, Handlungen und Taten), die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten, sich bei Konflikten um gerechte und humane Lösungen zu bemühen, anzuerkennen, dass das Interesse aller Personen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖLV stehen, nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch von verbotenen Mitteln (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen sowie durch gezielte Aufklärung und Wahrnehmung einer Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

§ 12 Organe des Verbandes

(1) Diese sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Erweiterte Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorstand
- d) der Geschäftsführende Vorstand
- e) der Verbandsrechtsausschuss
- f) die Rechnungsprüfer

(2) Beschlüsse dieser Organe sind für alle Verbandspersonen mit Ausnahme des Verbandsrechtsausschusses und der Rechnungsprüfer bindend.

§ 13 Der Verbandstag

(1) Der Verbandstag setzt sich aus dem ÖLV-Vorstand gemäß § 13, den stimmberechtigten Vertretern der LV sowie den Ehrenmitgliedern, letztere mit beratender Stimme, zusammen.

(2) Stimmberechtigung:

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes (ausgenommen Ehrenpräsidenten) haben je 1 Stimme. Die LV haben Grundstimmen nach der Vereinsanzahl und Zusatzstimmen nach Leistungskriterien.

Aus der Zahl der angeschlossenen Vereine ergibt sich die Anzahl der Grundstimmen pro LV. Für 1 - 10 angehörende Vereine steht eine Grundstimme zu, 2 Grundstimmen für 11 - 20 angehörende Vereine, 3 Grundstimmen für

21 - 30 angehörende Vereine usw. Als Stichtag gilt jeweils der 1. Jänner.

Die Zahl der Zusatzstimmen sämtlicher LV zusammen beträgt jeweils das Doppelte der Summen aller Grundstimmen.

Die Leistungskriterien für die Zusatzstimmen werden vom Verbandstag bestimmt.

(3) Die LV können entsprechend ihrer Stimmenzahl Vertreter zum Verbandstag entsenden oder die Stimmen auf einen oder mehrere Vertreter ihres LV vereinigen. Die Stimmenübertragung auf einen anderen Verband ist jedoch unzulässig.

(4) Die LV üben ihr Stimmrecht beim Verbandstag durch volljährige Vertreter gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung des ÖLV aus. Die Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht des LV ausweisen.

(5) LV, die mit ihren Zahlungen gegenüber dem ÖLV im Rückstand sind, dürfen ihr Stimmrecht nicht ausüben.

(6) Der Ordentliche Verbandstag findet alljährlich spätestens im Monat April statt und ist vom Vorstand mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung an alle Mitglieder schriftlich einzuberufen.

(7) Ein Außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit vom Verbandsvorstand einberufen werden. Auf begründeten schriftlichen Antrag von Landesverbänden, die mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vertreter entsenden, muss der Verbandsvorstand binnen drei Wochen einen Außerordentlichen Verbandstag einberufen. Ebenso ist auf Verlangen der Rechnungsprüfer ein ao. Verbandstag einzuberufen. Der Außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der Ordentliche Verbandstag. Die Bestimmungen über den Ordentlichen Verbandstag finden auf den Außerordentlichen Verbandstag sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungen, mindestens acht Tage vorher erfolgen müssen. Ein Nachweis über die zeitgerechte Absendung der Einladung ist zu führen.

(8) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist bei Anwesenheit der Vertreter von mindestens der Hälfte aller berechtigten Stimmen beschlussfähig. Wenn ein Verbandstag zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig ist, so findet eine Stunde später ein 2. Verbandstag mit der gleichen

Tagesordnung statt, der unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(9) Dem Verbandstag bleiben insbesondere vorbehalten:

a) Anerkennung der Verhandlungsschrift des letzten Verbandstages,

b) Prüfung des vom Vorstandsvorstand zu erstattenden Rechenschaftsberichtes einschließlich des Rechnungsabschlusses,

c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfer, sofern dieser bereits vorliegt,

d) Wahl des Vorstandsvorstandes, des Rechtsausschusses und der Rechnungsprüfer,

e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung des Verbandsbeitrages,

f) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des ÖLV, hierzu gehören Änderungen der Satzungen und der Ausführungsbestimmungen gemäß § 18,

g) Beschlussfassung über Anträge, welche mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag (drei Tage vor dem Außerordentlichen Verbandstag) beim Vorstandsvorstand eingelangt sind und spätestens 10 Tage vor dem Verbandstag allen Mitgliedern des Verbandstages gemäß § 12 (1) übermittelt wurden.

h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

i) Verleihung bzw. Aberkennung von Ehrenpräsidentschaft und Ehrenmitgliedschaft

j) Auflösung des ÖLV.

(10) Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandsvorstandes, des Rechtsausschusses und die Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit ohne die Stimmen der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei stimmenstärksten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(11) Die Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, außer bei einer Wahl. Satzungsänderungen und Ausschluss eines LV müssen mit zwei Drittel,

die Auflösung des ÖLV mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(12) Einzelheiten über Tagesordnung, Leitung, Protokollierung, Wahlen und Anträge enthält die Geschäftsordnung des ÖLV.

§ 14 Der Erweiterte Vorstandsvorstand

Der Erweiterte Vorstandsvorstand entscheidet Angelegenheiten von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen.

Der Erweiterte Vorstandsvorstand besteht aus den Vorsitzenden der LV und dem Vorstandsvorstand. Die LV-Vorsitzenden können sich, wenn sie verhindert sind, durch ein anderes Vorstandsmitglied ihres Verbandes vertreten lassen.

Jedes Mitglied des Vorstandsvorstandes (ausgenommen Ehrenpräsidenten) hat eine Stimme. Jeder LV hat zumindest eine Stimme. Die LV haben zusammen gleich viele Stimmen wie der Vorstandsvorstand ohne den Präsidenten.

Zur Angleichung der Stimmenzahl der LV an den Vorstandsvorstand erhalten die stärksten LV, entsprechend der Reihung des Österreichischen Cups aus dem jeweiligen Vorjahr, eine zweite Stimme.

Der Erweiterte Vorstandsvorstand tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder von drei LV zusammen.

Anträge können von jedem Mitglied des Erweiterten Vorstandsvorstandes eingebracht werden. Diese müssen bis mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim ÖLV einlangen und bis spätestens 10 Tage vorher an alle Mitglieder des Erweiterten Vorstandsvorstandes weitergeleitet werden.

§ 15 Der Vorstandsvorstand und der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

(a) dem Präsidenten

(b) den Vizepräsidenten

(c) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter

(d) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

(e) dem Ausbildungsreferenten

(f) dem Kampfrichterreferenten und seinem Stellvertreter

(g) dem Pressereferenten

(h) dem Melde- und Ordnungsreferenten

(i) jedem in das IAAF-Council gewählten österreichischen Staatsbürger.

(j) den Ehrenpräsidenten. Diese haben beratende Stimme im Vorstand.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den ÖLV gemäß den Bestimmungen des Vereinsgesetzes und besteht aus:

(a) dem Präsidenten

(b) den Vizepräsidenten

(c) dem Schatzmeister (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)

(d) dem Schriftführer (im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter)

(e) jedem in das IAAF-Council gewählten österreichischen Staatsbürger.

Der Präsident (im Falle seiner Verhinderung der nachfolgende Vizepräsident) vertritt den ÖLV nach außen.

Bei Ausscheiden des Präsidenten vor Ablauf der Funktionsperiode führt der nachfolgende Vizepräsident bis zum nächsten Verbandstag die Geschäfte. Dieser Verbandstag muss binnen dreier Monate nach dem Ausscheiden einberufen werden.

Zur Zeichnung rechtsverbindlicher Schriftstücke ist die Unterschrift des Präsidenten (bzw. seines Stellvertreters) und des Schriftführers (bzw. seines Stellvertreters) oder des Generalsekretärs, in Geldangelegenheiten die Unterschrift des Präsidenten (bzw. seines Stellvertreters) und des Schatzmeisters (bzw. seines Stellvertreters) oder des Generalsekretärs notwendig.

Schriftstücke, die nur fachliche Angelegenheiten betreffen, sind von den Sachreferenten auszufertigen und zu zeichnen.

Der Generalsekretär wird vom geschäftsführenden Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt.

(3) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen und deren Aufgabengebiete bestimmen (z. B. Sportkommission).

(4) Aufgaben, Rechte und Pflichten:
Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes sowie die Bestimmungen über die Beschlussfassung in den Vorstandssitzungen sind in den im § 18 angeführten Ausführungsbestimmungen festgelegt.

(5) Der Vorstand entscheidet in allen Fällen über die authentische Auslegung des Wortlautes der Satzungen, der Ausführungsbestimmungen (§ 18) und sonstiger Beschlüsse. Diese Auslegung kann beim nächstfolgenden Verbandstag angefochten und gegebenenfalls aufgehoben werden.

(6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Vorstand eine geeignete Person in den Vorstand kooptieren, wozu die nachträgliche Zustimmung des nächstfolgenden Verbandstages eingeholt werden muss.

(7) Bei einer Zuwahl (Kooptierung) eines Vorstandsmitgliedes bzw. Wahl des Präsidenten durch einen Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Verbandstag endet die Funktionsperiode spätestens mit dem Verbandstag, bei welchem Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen.

§ 16 Der Verbandsrechtsausschuss

(1) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird vom Rechtsausschuss nach den Bestimmungen der Rechts- und Disziplinarordnung des ÖLV ausgeübt. Der Verbandsrechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern bzw. drei Ersatzmitgliedern, von denen mindestens vier ein abgeschlossenes Studium der Rechte aufweisen müssen. Mitglieder anderer Organe des ÖLV oder eines Landesverbandes können dem VRA nicht angehören.

(2) Die Mitglieder des VRA sowie das erste, zweite und dritte Ersatzmitglied werden vom Verbandstag für jeweils drei Jahre gewählt. Bei vorübergehendem oder dauerndem Ausfall

eines Mitgliedes rückt das erste Ersatzmitglied für die Dauer des Ausfalles an dessen Stelle; sollte dieses ausfallen, das nächste Ersatzmitglied usw.

§ 17 Die Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Finanzgebarung des ÖLV laufend zu überwachen, die Finanzlage und den Finanzbericht zu prüfen und darüber dem Verbandsvorstand zu berichten.

§ 18 Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann von jedem ordnungsgemäß einberufenen Verbandstag aber nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekannt gegeben war.

Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes muss das verbleibende Vereinsvermögen von einem vom Verbandstag bestimmten Abwickler für gemeinnützige sportliche Zwecke verwendet werden.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 20 Ausführungsbestimmungen

Die nachfolgend genannten Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen zu den Satzungen:

1. *Verwaltungsordnung (VO)*
2. *Geschäftsordnung (GO)*
3. *Finanzordnung (FO)*
4. *Leichtathletikordnung (LAO)*
5. *Nationale Wettkampfbestimmungen (NWB)*
6. *Kampfrichterordnung (KRO)*
7. *Lehr- und Trainerordnung (LTO)*
8. *Rechts- und Disziplinar-Ordnung (RDO)*
9. *Ehrenzeichen-Ordnung (EZO)*

10. Athletenvertreter-Ordnung (AVO)

Beschlussfassungen zu diesen Ordnungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen am Verbandstag. Änderungen der Ausführungsbestimmungen stellen keine Satzungsänderung dar.

Die FO, die LAO, die NWB, die KRO, die LTO und die AVO können auch vom Erweiterten Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Die VO und die GO können auch vom Verbandsvorstand mit einfacher Mehrheit geändert werden. Ausgenommen sind alle Regelungen, die den Verbandstag oder den Erweiterten Verbandsvorstand betreffen. Diese sind vom jeweiligen Organ selbst zu beschließen.

§ 21 Schiedsgericht

Alle aus den Verbandsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes sowie zwischen den LV werden durch ein Schiedsgericht als einzige und letzte Instanz im Bereich des ÖLV entschieden. Dieses Schiedsgericht ist beim Verbandsvorstand zu beantragen, der über die Zulässigkeit endgültig entscheidet. Jeder Teil wählt zwei Schiedsrichter, diese haben sich auf ein fünftes Mitglied als Obmann zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das Los über den Obmann, der bei der Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht mitzustimmen, wohl aber bei Stimmengleichheit zu entscheiden hat.

§ 22 Gleichstellung von Mann und Frau

(1) Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen bezieht sich gleichermaßen auch auf Frauen.

(2) Aus seinen eigenen Reihen bestellt der Verbandsvorstand einen Genderbeauftragten.

§ 23 Erweiterte Zuständigkeit des Vorstands

Bei allen in den Satzungen bzw. den Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen entscheidet der Verbandsvorstand.

(beschlossen vom 111. ordentlichen ÖLV-Verbandstag, am 17.03.2018)